

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 21.11.2022
<u>Status:</u> öffentlich	<u>Az.:</u>	<b>Nr.: 3H/6628/2022</b>

### **Beratungsfolge:**

01.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Konz  
15.12.2022 Verbandsgemeinderat Konz

## **Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Konz- Regenerative Energien - klarstellender Beschluss zum Anlagenstandort**

### **Sachverhalt:**

Aktuell werden die ausgewiesenen Flächen in der Ortsgemeinde Wiltingen projiziert. Die Potentialflächen sind relativ kleinteilig, was die Anordnung von PV-Anlagen erschwert. Aus diesem Anlass ist folgende Frage auf Ebene der VG zu entscheiden:

Bisher war die Rechtslage, dass die gesamte WEA inklusive Mast und Rotor innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen muss. Die VG Konz hatte im Aufstellungsverfahren auf FNP-Ebene zunächst geregelt, dass nur der Mastfuß innerhalb der Fläche liegen muss, um eine gute Ausnutzung zu ermöglichen.

Nachdem der Entwurf festgestellt wurde, ergaben sich durch das anschließende Zielabweichungsverfahren und den Zielabweichungsbescheid der SGD-Nord neue Vorgaben, die umgesetzt werden mussten. Unter anderem wurde dort gefordert, diese Textfestsetzung zu streichen. Seitdem gibt es keine konkrete Festsetzung zum Standort.

Durch den politisch gewünschten verstärkten Ausbau der regenerativen Energien wäre es zielführend, dass die Flächen optimal ausgenutzt werden.

Die Bundesregierung hat im „Wind-an-Land-Gesetz“, das im Februar 23 in Kraft treten soll, den Planungsträgern die Möglichkeit eingeräumt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Auch das Land Rheinland-Pfalz möchte die Regelungen flexibilisieren, was sich in dem neuesten Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms zeigt. Die Mindestabstände werden dort auf 900 m reduziert und gelten ab Mastfußmitte, das Repowering alter Anlagen mit neuen höheren Anlagen wird erleichtert etc.

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 25.10.2022 ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Planungsträger ihre Möglichkeiten nutzen sollen, bestehende Sonderbauflächen zu erweitern und die bestehenden Flächen bestmöglich zu nutzen. In Konz haben wir ca. 1,5 % der Fläche ausgewiesen.

Daher wird empfohlen, dass ein klarstellender Beschluss im VG-Rat gefasst wird, dass den Bundes- und Landesvorgaben entsprochen wird und der Rotor auch die Grenzen der

Potentialfläche überstreichen darf. Damit könnten die Flächen besser ausgenutzt werden, was dem Projektierer und der OG Wiltingen entgegenkäme, aber auch den Vorgaben der übergeordneten Ebenen. Auf der Ebene der Einzelgenehmigung über den Kreis / SGD-Nord werden dann mögliche Konflikte zwischen dem Rotorüberstrich mit den evt. betroffenen Schutzgütern abgeprüft.

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

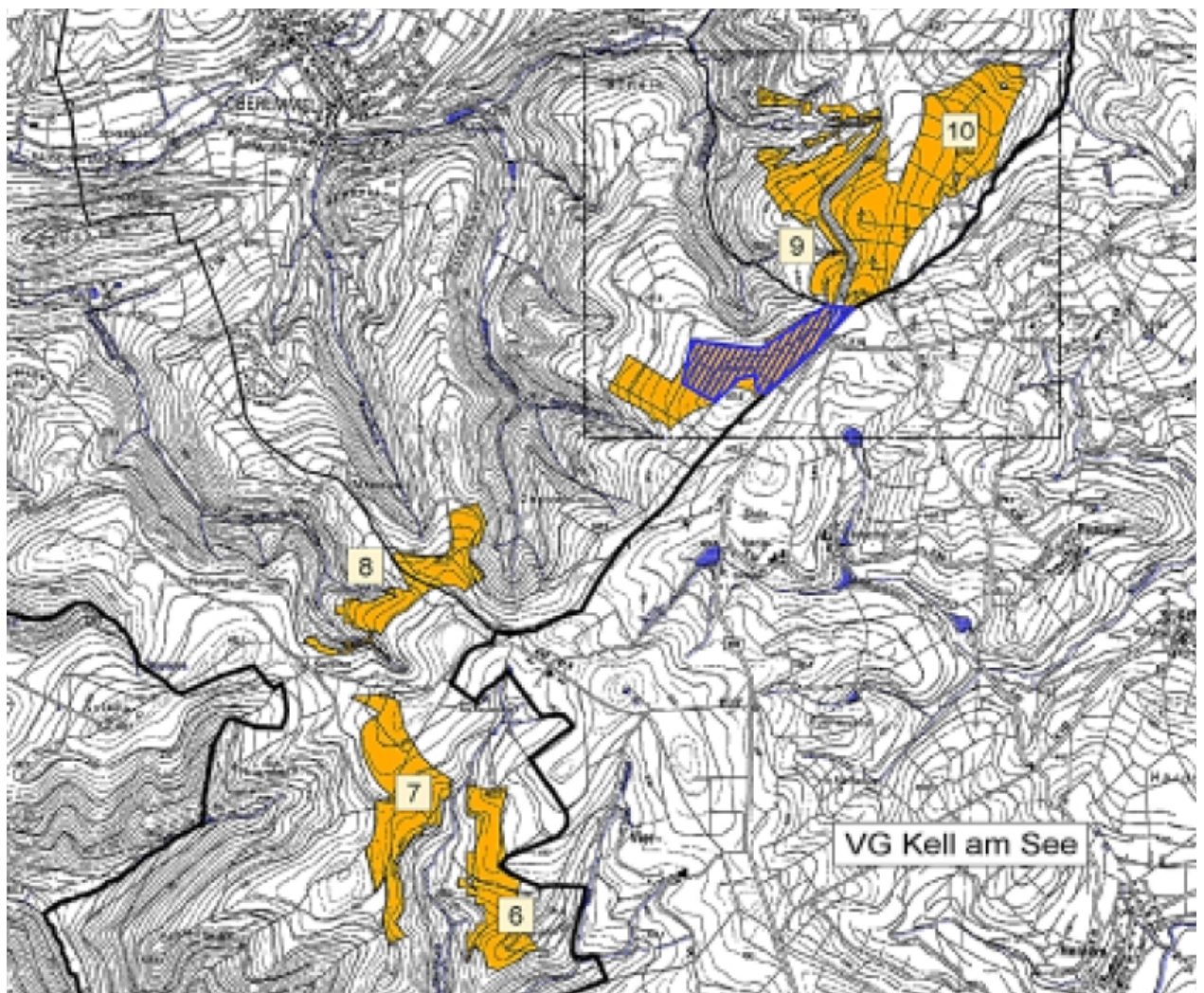
---

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Verbandsgemeinderat beschließt klarstellend, dass sich der Fuß des Mastes einer Windenergieanlage vollständig innerhalb der Konzentrationsfläche der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ befinden muss.“

---

### **Anlagen:**



---